

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 48/10 B

L 1 KR 290/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 243/08 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

2.,

Beschwerdeführer,

3.,

Beschwerdeführerin,

4.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte zu 2. bis 4.:



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kretschmer sowie die Richter Dr. Bernsdorff und Dr. Mecke beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. bis 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 2. in seiner Tätigkeit für die Beigeladenen zu 3. und 4. (Beigeladene zu 2., 3. und 4. ursprünglich - im Rubrum des Berufungsurteils - Beigeladene zu 1., 2. und 3.) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. bis 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.5.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladenen haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Beigeladenen zu 2. bis 4. machen ausschließlich Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Sie sehen diese im Zusammenhang mit der Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts dazu gegeben, ob der Beigeladene zu 2. in seiner Tätigkeit für die Beigeladenen zu 3. und 4. in Anwendung des § 7 Abs 1 SGB IV nach § 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist.



- 5 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er mit den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird. Die Darlegung muss außerdem so ins Einzelne gehen, dass das Beschwerdegericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob es als möglich erscheint, dass die angefochtene Berufungsentscheidung auf einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften beruht. - Dieses zugrunde gelegt, haben die Beigeladenen einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 1. Die Beigeladenen zu 2. bis 4. halten zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) für gegeben, weil das LSG in seiner Entscheidung auf "zentrales Vorbringen" bzw "wesentlichen Sachvortrag" zu den "tatsächlich gelebten Verhältnissen" nicht eingegangen sei und schriftsätzlich unterbreitete Beweisangebote in seinem Urteil mit keinem einzigen Wort erwähnt habe. Der Sachvortrag und der angebotene Beweis durch Einvernahme des Hauptgesellschafters M. B. als Zeugen hätten sich darauf bezogen, dass sich der Hauptgesellschafter tatsächlich vollständig in die Hand seines Geschäftsführers, des Beigeladenen zu 2., begeben habe mit der Folge, dass dieser als selbstständig zu beurteilen gewesen sei.
- 7 Dass das LSG ihr Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat, ist damit nicht dargetan. Wie die Beigeladenen zu 2. bis 4. zutreffend ausführen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Gerichte das Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (vgl BVerfGE 83, 24, 35; 86, 133, 145 f; 96, 205, 216 f mwN; BSG Beschlüsse vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - und vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B). Das gilt nur dann nicht, wenn es sich um zentrales Vorbringen handelt. Insoweit bedarf es aber hinreichenden Vortrags, der einen Gehörsverstoß durch das Gericht nahelegt. Hieran fehlt es. Im Hinblick auf die beschriebenen Anforderungen an die Bezeichnung von Verfahrensmängeln hätten die Beigeladenen zu 2. bis 4. substantiiert darlegen müssen, ob und ggf in welchem Umfang es sich bei den im Berufungsverfahren gemachten Ausführungen um (gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren) neuen (Tatsachen)Vortrag handelte mit der Folge, dass sich das Berufungsgericht nicht gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids beziehen durfte. Außerdem fehlen hinreichende Darlegungen dazu, warum aus der Wendung "Lediglich ergänzend sei nochmals dargelegt ..." im Urteil des LSG (Seite 4) zwingend zu entnehmen sein soll, dieses habe die Berufung allein aufgrund des erstinstanzlichen Sachvortrags zurückgewiesen.
- 8 Ein entscheidungserheblicher Verstoß gegen den Anspruch der Beigeladenen zu 2. bis 4. auf rechtliches Gehör ist auch deshalb nicht in der gebotenen Weise bezeichnet, weil nicht ent-



sprechend dargetan ist, inwiefern das Berufungsurteil darauf beruht. Die genannten Beigeladenen unterstellen, dass das LSG ohne den angenommenen Verfahrensfehler zu dem Ergebnis gelangt wäre, dass bei dem Beigeladenen zu 2. "ein Abweichen vom Grundsatz vorliegt, dass der Minderheitengesellschafter-Geschäftsführer bzw. Fremdgeschäftsführer **regelmäßig** abhängig beschäftigt ist". Mit der Struktur der in Anwendung des § 7 SGB IV vorgenommenen Abwägungsentscheidung des LSG setzen sie sich jedoch nicht weiter auseinander und legen insbesondere nicht dar, wie angesichts der Struktur dieser Abwägungsentscheidung die eingeforderte Beachtung weiteren rechtlichen Gehörs das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis der Gesamtschau und damit den Urteilsausspruch beeinflusst haben würde.

- 9 2. Die Beigeladenen zu 2. bis 4. machen sodann geltend, das LSG habe gegen seine in § 103 SGG geregelte Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen, weil es auf ihre in der Berufungsbegründung vom 29.10.2009 enthaltenen Beweisangebote durch Einvernahme des Hauptgesellschafters M. B. als Zeugen nicht eingegangen sei. Wie diese Beigeladenen zutreffend bemerken, kann die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG indessen nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann unerörtert bleiben, ob die Beigeladenen zu 2. bis 4. überhaupt einen diesen Anforderungen genügenden Beweisantrag bezeichnet haben. Jedenfalls muss ein Beweisantrag, um der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass der betroffene Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Die im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten gewesenen Beigeladenen zu 2. bis 4. haben indessen nicht - wie dies demzufolge erforderlich gewesen wäre - vorgetragen, dass sie die im Rahmen der Berufungsbegründung vom 29.10.2009 gestellten Anträge auf Zeugeneinvernahme noch bis zur Entscheidung des LSG am 31.5.2010 aufrechterhalten haben (*zu diesem Erfordernis allgemein vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*). Insoweit wäre nämlich auszuführen gewesen, dass und warum das LSG, das den Beteiligten mit Richterbrief vom 10.3.2010 ua mitgeteilt hatte, dass der Fall "auch entscheidungsreif sein dürfte", trotz der Mitteilung des anwaltlichen Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 2. bis 4. vom 30.3.2010 davon ausgehen musste, diese hielten den Sachverhalt durch aus ihrer Sicht gebotene Zeugenvernehmung für weiter aufklärungsbedürftig. In der Mitteilung vom 30.3.2010 hat der Prozessbevollmächtigte uneingeschränkt das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt und werden die Beweisangebote nicht mehr erwähnt (*zur Behandlung eines schriftsätzlich gestellten "Beweisantrags" als "erledigt" bei vorbehaltlosem Einverständnis mit einer Entscheidung nach § 124 Abs 2 oder § 153 Abs 4 SGG vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 und SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).



- 10 Eine entscheidungserhebliche Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Sachaufklärung ist auch deshalb nicht in der gebotenen Weise bezeichnet, weil nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist, inwiefern das Berufungsurteil darauf beruht. Auch hier hätte es einer Auseinandersetzung mit der Struktur der Abwägungsentscheidung des LSG sowie Ausführungen dazu bedurft, warum sich eine gerichtsverfahrenskonforme Handhabung auf das Ergebnis der Gesamtschau ausgewirkt hätte. Der bloße Hinweis darauf, dass das Berufungsgericht "ohne Weiteres" zu dem (gewünschten) Ergebnis gekommen wäre, dass der Beigeladene zu 2. selbstständig tätig sei, ist insoweit nicht ausreichend.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht, weil der Beigeladene zu 2. zu dem nach § 183 SGG kostenrechtlich begünstigten Personenkreis gehört, einheitlich auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG (*vgl BSG Beschluss vom 29.5.2006 - B 2 U 391/05 B - SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).

